

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

| |
|---|
| Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... |
| Bescheinigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren. |
| Diese DSGVO-Informationspflichten gelten für folgende Formulare: form00210 Antrag auf Ausstellung eines Pferdezeugnisses, form00247 Anmeldebogen zum Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie form01023 Antrag auf Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Kleintiere (Heimtiere). |

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

| |
|---|
| Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, info@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-770 |
|---|

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

| |
|---|
| Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, datschutz@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-77225 |
|---|

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

| |
|--|
| 4a) Zwecke der Verarbeitung: |
| Zur Ausstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. |
| 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: |
| Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie den fachgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz in § 23 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Art. 24, 25 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) verarbeitet. |
| Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus den fachgesetzlichen Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, §§ 13, 14 TierGesG, §§ 3, 8 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV). |

| | | |
|---|--|--|
| Formblatt-Nr. form00210 Stand: Februar 2026 Seite 1 von 3 | Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00210 | Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770 |
|---|--|--|

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Primär werden Ihre Daten im EDV-System des Veterinäramtes Starnberg gespeichert.

Möglicherweise werden wir Ihre Daten an andere zuständige Behörden (z. B. Regierungen, Landratsämter, Zoll, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) oder Stellen der Herkunfts-, der Durchfuhr- und der Bestimmungsmitgliedstaaten übermitteln.

Im Rahmen der Amtshilfe können zur Tierseuchenbekämpfung Daten an andere zuständige Behörden, andere Mitgliedstaaten, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Friedrich-Loeffler-Institut und die Europäische Kommission übermittelt werden (§ 35 Abs. 3 TierGesG i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429).

An das Friedrich-Loeffler-Institut können Daten auch über ein automatisiertes Verfahren übermittelt werden, wobei zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung nur anonymisierte Daten verwendet werden dürfen (§ 23 Abs. 5 TierGesG i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429). Zudem darf das Friedrich-Loeffler-Institut keine personenbezogenen Daten veröffentlichen (§ 27 Abs. 4 Satz 3 TierGesG i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist **nicht** geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Demnach werden Ihre Daten aus dem Bereich Viehverkehr gemäß Aktenplankennzeichen (AplZ) 5654 des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew) nach 5 Jahren gelöscht.

An andere Behörden und das Friedrich-Loeffler-Institut übermittelte Daten werden dort spätestens nach 5 Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 7 TierGesG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem TierGesG i. V. m. der BmTierSSchV.

Wir benötigen Ihre Daten, um Ihnen die vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihnen **nicht** die vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt werden.

Bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren ohne die vorgeschriebene Bescheinigung kann ein Bußgeld gemäß § 41 BmTierSSchV gegen Sie verhängt werden. Ähnliche Bußgeldvorschriften können in den anderen EU-Ländern bestehen.

Stand: 05.02.2026